

➤ *Im Behördenprotokoll werden baurechtliche Anforderungen und Gebäudekennzahlen abgefragt. Welche Anforderungen gelten hier?*

- ❖ *Anforderungen an Energiekennzahlen bei Wohngebäuden (WG) und Nicht Wohngebäuden (NWG) im Neubau*

>Erfüllung entweder über den

HWB _{Ref,RK,zul} **Endenergiebedarf:** $10 \cdot (1 + 3/l_c)$ [kWh/m²/a]

oder

f_{GEE} _{RK,zul} **Gesamtenergieeffizienzfaktor:** 0,75

- ❖ *Anforderungen an Energiekennzahlen bei Nicht Wohngebäuden (NWG) im Neubau*

zusätzlich muss bei Nicht Wohngebäuden der

Kühlbedarf KB _{RK,zul} : 1 [kWh/m³/a] erreicht werden

- ❖ *Anforderungen an Energiekennzahlen bei Wohngebäuden (WG) und Nicht Wohngebäuden (NWG) für eine größere Renovierung*

>Erfüllung entweder über den

HWB _{Ref,RK,zul} **Endenergiebedarf:** $17 \cdot (1 + 2,9/l_c)$ [kWh/m²/a]

oder

f_{GEE} _{RK,zul} **Gesamtenergieeffizienzfaktor:** 0,95

- ❖ *Anforderungen an Energiekennzahlen bei Nicht Wohngebäuden (NWG) für eine größere Renovierung*

zusätzlich muss bei Nicht Wohngebäuden der

Kühlbedarf KB _{RK,zul} : 2 [kWh/m³/a] erreicht werden

❖ Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bei Neubauten von Wohngebäuden (WG) und Nicht Wohngebäuden (NWG) laut nationalem Plan

Wohngebäude (WG):

Primärenergiebedarf $PEB_{HEB, zul, n.ern}$ 41 [kWh/m²/a]

Nicht Wohngebäude (NWG):

Primärenergiebedarf $PEB_{HEB, zul, n.ern}$ in [kWh/m²/a]

Bürogebäude	84
Schule	78
Krankenhaus	125
Heim	99
Hotel	111
Gaststätte	80
Veranstaltungsstätte	80
Sportstätte	89
Verkaufsstätte	115

❖ Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Neubauten von Wohngebäuden (WG) und Nicht Wohngebäuden (NWG)

Bauteil	U-Wert
WÄNDE gegen Außenluft	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
WÄNDE erdberührt	0,40
WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern	1,30
WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Wohngebäuden gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,40
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Nicht-Wohngebäuden geg. Außenluft ⁽¹⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ⁽²⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ⁽²⁾	2,00
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽²⁾	2,50
DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen Außenluft ⁽³⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽³⁾	2,50
TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft ⁽⁴⁾	2,50
INNENTÜREN	-
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁵⁾	0,40
DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	0,90
DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	-
DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen Garagen ⁽⁵⁾	0,30
BÖDEN erdberührt ⁽⁵⁾	0,40
(1) Für Fenster und Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m x 2,18 m.	
(2) Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen durch die Symmetrieebenen zu begrenzen.	
(3) Für Türen ist das Prüfnormmaß von 1,23 m x 2,18 m anzuwenden.	
(4) Für Tore ist das Prüfnormmaß von 2,00 m x 2,18 m anzuwenden.	
(5) Für kleinflächige Decken und Böden gegen Außenluft darf für 2% der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern die schadensbildende Kondensation vermieden wird.	

Bei konditionierten Räumen dürfen diese U-Werte nicht überschritten werden.

Bei den angegebenen Anforderungen handelt es sich jeweils um Höchstwerte.